TITEL

die Gefahr sekundärer Kriminalisierung oder sekundärer Viktimisierung entsteht). Somit droht sich eine – gerade nach den Regeln ihrer Kunst geübte – Justiz ihren Klienten zu entfremden.

Fragen von Repression und Sanktion sind kritische Punkte und müssen von der Strafiustiz ernst genommen werden. Eben weil Strafen die ultima ratio, »allerletzte Mittel« darstellen, kann und darf Kriminalpolitik die individuelle und generelle Prävention von Unfällen, Schadensfällen und Konfliktfällen sowie die Lösung offener Probleme in der Folge von Straftaten nicht allein in Zusammenhang mit gerichtlichen Strafmaßnahmen diskutieren, alles darüber Hinausgehende dagegen dem Geschick der Betroffenen oder dem Zufall überlassen. Dies würde am gesellschaftlichen Bedarf vorbeigehen und zeitgemäße Standards öffentlicher Intervention ignorieren. Dieser Interventionsbedarf und die Unzufriedenheit über öffentliche Maßnahmen wachsen. Es bleibt nur die Artikulationsform »Ruf nach der Strafe«, wenn sich Kriminalpolitik weiterhin nur in den Kategorien von Strafe oder Strafverzicht bewegt und sich sonstigen konstruktiven Auseinandersetzungen mit strafbaren Vorkommnissen verweigert.

Kriminalpolitik muß sich daher heute mit verbesserten Möglichkeiten zur Erfassung und Bearbeitung von Konflikt- und Schadenssituationen beschäftigen. Das meint anderes und beträchtlich mehr als Mitwirkungsrechte für das Opfer im Strafverfahren oder dessen Flankierung durch Opferentschädigungsprogramme und verlangt eine Reorganisation der Verfahrensabläufe, der Verfahrensbeteiligung und ein gezieltes Instrumentarium zur Konfliktregelung und Schadensbewältigung. Bevor über Strafurteile und -maßnahmen entschieden wird, sind die Chancen der Wiederherstellung von sozialem Frieden, der geordneten Trennung, der Wiedergutmachung und Genugtuung etc. und der nachträglichen »Entkriminalisierung« zu prüfen und praktisch zu wahren. Mediationsverfahren (»Täter-Opfer-Ausgleich«, »Außergerichtlicher Tatausgleich« oder ähnlich bezeichnete restitutive Vorgangsweisen) stehen dafür zur Verfügung, es fehlt ihnen zur breiten praktischen Verwirklichung und Weiterentwicklung jedoch trotz positiver Erfahrungen immer noch an ausreichenden gesetzlichen und institutionellen Grundlagen. In den um sich greifenden strafrechtlichen Diversionsprogrammen dominieren bisher Alternativsanktionen (zum Beispiel Geldbußen, Arbeitsauflagen) oder Alternativmaßnahmen (Behandlungs-, Wiedergutmachungsweisungen etc.). In der Logik des Strafrechts wird der Beteiligung, Aktivierung und der Vermittlung zwischen Konfliktparteien nicht der gebührende Stellenwert eingeräumt.

An Konfliktbearbeitung außerhalb der Strafjustiz orientierten Verfahren wird mitunter entgegengehalten, sie würden die Rechtsstellung von Geschädigten wie Beschuldigten unterhöhlen, auf lange Sicht die Betroffenen gar aus dem Schutz des staatlichen Rechts entlassen und privaten Schlichtungseinrichtungen überantworten. Der Anspruch auf Rechtsschutz darf in

der Tat nicht geschmälert werden, sowenig wie unter diesem Titel der Anspruch auf autonome, zivile, ganzheitliche, informelle und »billige« Lösungen verwehrt werden sollte. Entscheidend ist, daß das außergerichtliche Verfahren zwar offener, aber nicht ohne Regeln für Diskretion, Fairness (d.h. vor allem für den Ausgleich von Machtungleichgewichten) und für professionelle Beratung und Hilfe bei der Konfliktregelung abläuft und in den Ergebnissen Verbindlichkeit erhält. Entscheidend ist die zusätzliche Option für den Beschuldigten, jederzeit ohne Nachteile zu einem gerichtlichen Verfahren zurückzukehren.

Für gezielte Bemühungen um die Aufarbeitung strafrechtlich relevant gewordener Konflikte

bieten sich (wegen des auch ohne Gerichtsverfahren verbleibenden Aufwands für professionelle Unterstützung dabei) Fälle jenseits des Bagatellebereichs an. Das sind zunächst Fälle mit persönlich Geschädigten, ganz besonders sich im sozialen Nahbereich abspielende Konfliktvorkommnisse, oder Fälle gegenseitigen Vorwurfs. Aber auch für Konfliktkonstellationen zwischen anonymen oder kollektiv Geschädigten und »notorischen« Tätergruppen (etwa zwischen Verkehrsbetrieben und Sprayern, Veranstaltern und Hooligans, Zuwanderern und Skinheads etc.) sollten Konfliktregelungsverfahren eigenen Musters, angelehnt an kommunale Bürgerbeteiligungsmodelle, in Betracht gezogen werden.

Lebenslagen verbessernde Hilfsangebote

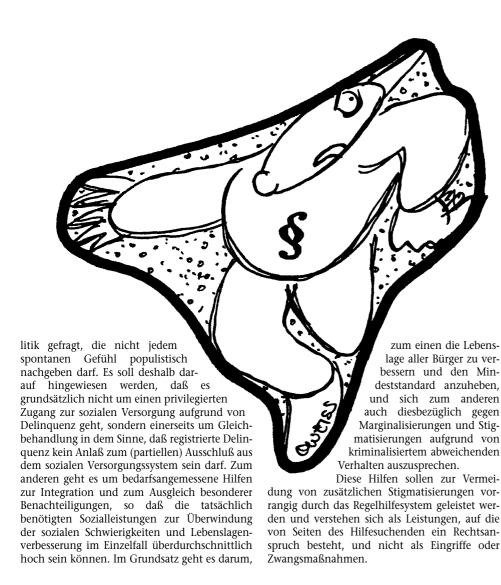
Heinz Cornel

enseits des gesellschaftlichen, sozialpsychologisch erklärbaren Strafbedürfnisses und keinesfalls als Zwangsmaßnahme haben auch Delinquenten Anspruch auf Hilfe zur Lebenslagenverbesserung entsprechend ihren Bedürfnissen und Wünschen. Das können Hilfen bei persönlichen Problemen, bei der Arbeits- und Wohnungsvermittlung oder Unterstützung bei der Berufsbildung sein. Das reicht - wie bei jedem anderen Bürger - von materieller Hilfe über Beratungen bis zur Therapie, Gesundheitsfürsorge und Unterstützung bei der Freizeitgestaltung oder in der Kontaktaufnahme zu anderen Menschen. Grundsätzlich gilt gemäß § 31 SGB I für alle Sozialleistungen, daß sie nur aufgehoben oder geändert werden dürfen, soweit ein Gesetz es vorschreibt oder zuläßt. Weder im Strafgesetzbuch noch in der Strafprozeßordnung oder dem Strafvollzugsgesetz ist davon die Rede, so daß deshalb Sozialleistungen nicht geschmälert werden dürfen.

Empirisch zeigt sich, daß mehrfach sozial benachteiligte Menschen ganz besonders häufig von Marginalisierung, Stigmatisierung und Kriminalisierung betroffen sind – Prozesse des Ausschlusses der Teilhabe am sozialen Leben (und des Einschlusses in Haft), die wiederum zu weiteren Benachteiligungen führen. Am deutlichsten zeigt sich das an der sozialen und psychischen Situation vieler Strafgefangener und Haftentlassener, die eine Integration regelmäßig sehr schwierig macht. Der Hilfebedarf ist hier offenkundig und wird fachlich von niemandem bestritten. Aber auch ohne stationäre Reaktionen auf Delinquenz ist die Situation häufig so, daß nur bedarfsgerechte Hilfen zur Unterstützung die Lebenslage verbessern können, weil der betreffende dies allein nicht (mehr) vermag.

Wir gehen aufgrund vielfältiger Erfahrungen davon aus, daß solche Hilfeangebote, die auf Freiwilligkeit basieren, genügend attraktiv sind und die Motivationslage der Delinquenten berücksichtigen, von diesen in der überwiegenden Anzahl der Fälle angenommen werden, daß sie der Integration dienen, häufig kriminalpräventiv wirken und so dem Rechtsgüterschutz aller Bürger dienen. Dies ist aber nicht die vorrangige Begründung dafür – Hilfen sollten nicht nach zweckrationalen Nützlichkeitserwägungen, sondern als Ausdruck des Sozialstaatsprinzips und der Menschenwürde gewährt werden.

Es liegt nahe, daß es in Zeiten allgemeinen Sozialabbaus schwierig ist, sich für die sozialen Rechte Straffälliger und anderer Randgruppen besonders stark zu machen – vor allem auch weil dieser Abbau sozialer Freiheitsrechte einherging mit Entsolidarisierungen und gesellschaftliche Strafbedürfnisse sich nicht auf kriminalpolitische Forderungen im engen Sinne beschränken. Eher assoziativ als rational begründend verlangen sie häufig eine allgemeine Schlechterstellung der Bösen. Hier ist aufgeklärte Kriminalpo-



Freiheitsentzug – weniger und kürzer

Heinz Cornel

as Einsperren von Menschen hat kriminalpolitisch eine Jahrhunderte alte Tradition
und wird unterschiedlich legitimiert. Zeitweise wurde es vor allem als humaner Fortschritt
gegenüber den vielfältigen Todes- und Leibesstrafen des Mittelalters gesehen, zum Zwecke der Disziplinierung von Arbeitskräften unter der Überschrift der Besserung benutzt und/oder vorrangig
zur Abschreckung der nicht inhaftierten Bevölkerung gebraucht. Empirisch zeigte sich, daß eine

Integration im Sinne dessen, was in der Regel in den letzten Jahrzehnten in der BRD Resozialisierung genannt und als Ziel des Strafvollzugs formuliert wird (§ 2 StVollzG), als Zwangsbehandlung und in Unfreiheit kaum möglich ist und daß dieses Einsperren deshalb auch so zweckrational nicht zu rechtfertigen ist. Auch die abschreckende Wirkung ist, zumindest für den Personenkreis, der abgeschreckt werden soll, empirisch nicht nachweisbar. Andere Personen – beispielsweise die mei-

sten Steuerbetrüger, Umweltstraftäter, Verkehrsstraftäter oder Konkursbetrüger – können jenseits des Strafrechts und u.a. auch durch andere angedrohte Nachteile effektiver und humaner zur Normtreue gebracht werden.

Zurückhaltung ist geboten

Die sichernde Funktion des Einsperrens zum Schutz vor schweren Rechtsgutverletzungen ist zum einen beschränkt, sofern man die betreffenden Personen nicht lebenslang einsperren will, was mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der Würde des Menschen nicht vereinbar wäre. Ein solches zeitlich beschränktes Einsperren wird in vielen Fällen zu Prisonisierungsschäden führen, Deprivationen und Desintegration fördern und somit das Risiko späterer schwerer Straftaten eher erhöhen. Vor allem aber wird es in den meisten Fällen sehr schwierig sein, die Notwendigkeit einer solchen Sicherung zu prognostizieren – die Ergebnisse der internationalen Prognoseforschung sind da eindeutig. Deshalb verbietet sich auch eine Ausweitung der Anwendung der Maßregel der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Man wird da immer wieder vor der gesellschaftlichen Risikoabwägung zwischen der Achtung der Freiheitsrechte der Menschen und der Möglichkeit neuer Straftaten stehen. Aus diesen Gründen muß das Einsperren von Menschen als extreme Form der Ausgrenzung in einem freiheitlichen Rechtsstaat auf ein Minimum reduziert werden - eine Ausweitung ist keineswegs zu rechtfertigen und dient auch nicht dem Rechteschutz und Rechtsfrieden.

Soweit das Einsperren von Menschen heute unerläßlich erscheint, muß Deprivationsfolgen von Anfang an entgegengewirkt werden. Das Strafvollzugsgesetz hatte bei seiner Einführung trotz vieler Mängel (hinsichtlich der fehlenden tariflichen Entlohnung für Gefangene, deren mangelhafte Einbeziehung in die Sozialversicherung, die eingeschränkte Krankenversorgung und den Glauben an die Zwangsbehandlung) durchaus einen Begriff von den Problemen totaler Institutionen und versprach mehr Rechtssicherheit, Transparenz, öffentliche Kontrolle und eine Öffnung des Vollzugs im Sinne der Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse. Von all dem ist die Praxis heute weit entfernt - aber die Kritik an den totalen Institutionen mit ihren spezifischen Kommunikationsformen, ihrer strukturellen Gewalt, die nicht selten zur handgreiflichen wird, ihrer Eingeschlechtlichkeit und ihren Desintegrationsfolgen war damals richtig und ist es heute. Selten waren die Zustände in den Gefängnissen weiter von dem Standard entfernt, den das Gesetz gebietet und der gemessen an den Anforderungen der Humanität und Fachlichkeit geboten erscheint. Sowohl ausländische Vorbilder (zum Beispiel Dänemark) als auch die Erfahrungen der vermehrten Ausgänge und Hafturlaube in den letzten 20 Jahren, die keineswegs zu einer Erhöhung der Mißbrauchsquoten führten, empfeh-